

Sitzungsgeld des Grossen Gemeinderates

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. Dezember 1963

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An der Sitzung vom 1. Oktober 1963 erhob der Grosse Gemeinderat folgenden Antrag von Herrn P. Hauri zum Beschluss:

"Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag über die Festlegung des Sitzungsgeldes des Grossen Gemeinderates zu unterbreiten."

Beim Kanton ist die Entschädigung des Kantonsrates gemäss dem Gesetz über die Besoldung der Behörden, Beamten und Angestellten im Nebenamt vom 7. Juli 1962 wie folgt geregelt:

Entschädigungen des Kantonsrates pro Sitzung

Präsident	Fr. 40.--
Vizepräsident	Fr. 30.--
Stimmzähler	Fr. 30.--
Mitglieder	Fr. 25.--

Entschädigung der kantonsrätlichen Kommissionen pro Sitzung

	<u>Sitzungsdauer</u>		
	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	über 3 Stunden
Präsident	Fr. 30.--	Fr. 35.--	Fr. 40.--
Mitglieder	Fr. 25.--	Fr. 30.--	Fr. 35.--

In den letzten Jahren haben sich Stadt und Kanton bei allen Besoldungsrevisionen bemüht, die Ansätze der Besoldungen gegenseitig in Uebereinstimmung zu bringen. Wir erachten es deshalb als richtig, wenn diese Grundsätze auch bei der Festlegung des Sitzungsgeldes des Grossen Gemeinderates zur Anwendung kommen. Aus dieser Ueberlegung schlagen wir Ihnen vor, die Ansätze des Kantons für die Kantonsratssitzungen für die Sitzungen des

Grossen Gemeinderates zu übernehmen. Dabei hat es die Meinung, dass diese Ansätze für Sitzungen von ungefähr drei Stunden Dauer gelten sollen. Wenn eine Sitzung wesentlich mehr als drei Stunden dauert, so wäre sie als Doppelsitzung zu bewerten.

Was die Kommissionen anbelangt, sollten die Ansätze der Tabelle 1 vom 1. Oktober 1963 zum Besoldungsreglement zur Anwendung kommen. Diese Ansätze betragen Fr. 30.-- für den Präsidenten und Fr. 25.-- für die Kommissionsmitglieder für Sitzung bis zu drei Stunden Dauer. Für jede weitere Stunde Sitzungsdauer erhöht sich das Sitzungsgeld um Fr. 8.--.

Für Aktenstudium, schriftliche Arbeiten und besondere Aufträge richtet der Kanton eine Stundenentschädigung von Fr. 7.-- aus. Der Ansatz der Stadt gemäss Tabelle 1 vom 1. Oktober 1963 zum Besoldungsreglement beträgt Fr. 8.-- pro Stunde. Wir schlagen Ihnen vor, auch hier die Ansätze des städtischen Besoldungsreglementes anzuwenden.

Für amtliche Missionen richtet der Kanton eine Entschädigung von Fr. 35.-- für den halben Tag aus nebst Spesenentschädigung. Die Ansätze der Stadt für auswärtige Missionen nebenamtlicher Funktionäre betragen gemäss Stadtratsbeschluss vom 21.3.1961:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. für den halben Tag im Kanton | Fr. 15.-- |
| 2. für den ganzen Tag im Kanton | Fr. 30.-- |
| 3. für den halben Tag ausser Kanton | Fr. 25.-- |
| 4. für den ganzen Tag ausser Kanton | Fr. 45.-- |

Auch hier schlagen wir Ihnen die Uebernahme der Ansätze des städtischen Besoldungsreglementes vor.

Auf allen diesen Ansätzen wird die übliche Teuerungszulage ausgerichtet.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die vorgeschlagenen Sitzungsgelder, Entschädigungen für besondere Arbeiten und amtliche Missionen zu beschliessen.

Zug, den 2. Dezember 1963

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
R. Wiesendanger

Der Stadtschreiber:
Dr. K. Meyer

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 23
vom 2. Dezember 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Für jede Sitzung des Grossen Gemeinderates bis zu 3 Stunden Sitzungsdauer beziehen:

a) der Präsident	Fr. 40.--
b) der Vizepräsident	Fr. 30.--
c) die Stimmzähler	Fr. 30.--
d) die Mitglieder	Fr. 25.--

Sitzungen von wesentlich mehr als 3 Stunden gelten als Doppelsitzungen.

2. Für jede Sitzung von Kommissionen des Grossen Gemeinderates bis zu 3 Stunden Sitzungsdauer beziehen:

a) der Präsident	Fr. 30.--
b) die Mitglieder	Fr. 25.--

Dauert die Sitzung mehr als 3 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld für jede weitere Stunde Sitzungsdauer um Fr.8.--.

3. Für Aktenstudium und schriftliche Arbeiten sowie für besondere Aufträge an einzelne Ratsmitglieder, soweit sie nicht unter Ziffer 4 fallen, wird pro Stunde Fr. 8.-- vergütet.

4. Für auswärtige amtliche Missionen bezieht der Beauftragte:

a) für den halben Tag im Kanton	Fr. 15.--
b) für den ganzen Tag im Kanton	Fr. 30.--
c) für den halben Tag ausser Kanton	Fr. 25.--
d) für den ganzen Tag ausser Kanton	Fr. 45.--
e) Billet I. Klasse oder Kilometerentschädigung gemäss den jeweils geltenden Ansätzen für die Benützung eigener Motorfahrzeuge.	
f) für das Uebernachten	Fr. 20.--

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

betreffend

Sitzungsgeld des Grossen Gemeinderates.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1963 vom Bericht und Antrag des Stadtrates Kenntnis genommen und beantragt Ihnen, folgende neue Fassung zu beschliessen:

1. Für jede Sitzung des Grossen Gemeinderates beziehen bei einer Sitzungsdauer

	<u>bis 2 Stunden</u>	<u>über 2 Stunden</u>
a) der Präsident	Fr. 35.--	Fr. 40.--
b) der Vicepräsident	Fr. 25.--	Fr. 30.--
c) die Stimmzähler	Fr. 25.--	Fr. 30.--
d) die Mitglieder	Fr. 20.--	Fr. 25.--

2. Für jede Sitzung von Kommissionen des Grossen Gemeinderates beziehen bei einer Sitzungsdauer

	<u>bis 2 Stunden</u>	<u>über 2 Stunden</u>
a) der Präsident	Fr. 30.--	Fr. 35.--
b) die Mitglieder	Fr. 20.--	Fr. 30.--

3. Für spezielles Aktenstudium und schriftliche Arbeiten sowie für besondere Aufträge an einzelne Ratsmitglieder, soweit sie nicht unter Ziffer 4 fallen, wird pro Stunde Fr. 8.-- vergütet.

4. Für auswärtige amtliche Missionen bezieht der Beauftragte:

a) für den halben Tag im Kanton	Fr. 15.--
b) für den ganzen Tag im Kanton	Fr. 30.--
c) für den halben Tag ausser Kanton	Fr. 25.--
d) für den ganzen Tag ausser Kanton	Fr. 45.--
e) Billet I. Klasse oder Kilometerentschädigung gemäss den jeweils geltenden Ansätzen für die Benützung eigener Motorfahrzeuge.	
f) für das Uebernachten	Fr. 20.--

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 13. Dezember 1963

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident: Dr. A. Bussmann

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 20

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 23
vom 2. Dezember 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Für jede Sitzung des Grossen Gemeinderates beziehen bei einer Sitzungsdauer

	<u>bis 2 Stunden</u>	<u>über 2 Stunden</u>
a) der Präsident	Fr. 35.--	Fr. 40.--
b) der Vicepräsident	Fr. 25.--	Fr. 30.--
c) die Stimmzähler	Fr. 25.--	Fr. 30.--
d) die Mitglieder	Fr. 20.--	Fr. 25.--

2. Für jede Sitzung von Kommissionen des Grossen Gemeinderates beziehen bei einer Sitzungsdauer

	<u>bis 2 Stunden</u>	<u>über 2 Stunden</u>
a) der Präsident	Fr. 30.--	Fr. 35.--
b) die Mitglieder	Fr. 25.--	Fr. 30.--

3. Für spezielles Aktenstudium und schriftliche Arbeiten sowie für besondere Aufträge an einzelne Ratsmitglieder, soweit sie nicht unter Ziffer 4 fallen, wird pro Stunde Fr. 8.-- vergütet.

4. Für auswärtige amtliche Missionen bezieht der Beauftragte zusätzlich zu einer Entschädigung gemäss Ziffer 1 bis 3:

a) für den halben Tag im Kanton	Fr. 15.--
b) für den ganzen Tag im Kanton	Fr. 30.--
c) für den halben Tag ausser Kanton	Fr. 25.--
d) für den ganzen Tag ausser Kanton	Fr. 45.--
e) Billet I. Klasse oder Kilometerentschädigung gemäss den jeweils geltenden Ansätzen für die Benützung eigener Motorfahrzeuge.	
f) für das Uebernachten	Fr. 20.--

5. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 8. Januar 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer